

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 22. Dezember 2016

**Vernehmlassungsverfahren betreffend die Änderung der Verordnung über die
Verrechnungssteuer/Konzernfinanzierung (Frist: 23. Dezember 2016):
Stellungnahme von EXPERTsuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 23. September 2016 betreffend das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Es ist zu begrüßen, dass für Schweizer Konzerne die konzerninterne Finanzierung gemäss Art. 14a Abs. 1 VStV ohne Belastung der Verrechnungssteuer in der Schweiz möglich sein soll, selbst wenn ein solcher Konzern eine externe Mittelaufnahme von einer ausländischen Konzerngesellschaft durch eine inländische Konzerngesellschaft garantiert. Diese spezifische Änderung soll es Schweizer Konzernen ermöglichen, die konzerninterne Finanzierung und das Cash Pooling im Inland vorzunehmen. Dies wurde seitens der Wirtschaft und Praxis schon seit vielen Jahren gefordert und ist gerade im Lichte der jüngsten internationalen steuerlichen Entwicklungen nun ein wichtiger Schritt.

Gemäss dem Entwurf der VStV soll aber ein direkter Mittelfuss aus einer inländisch garantierten Auslandsemission an eine Schweizer Konzerngesellschaft (nur) im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Emittentin zugelassen werden, ohne dass damit die Steuerfreiheit im Sinne von Art. 14a Abs. 1 VStV in Frage gestellt würde (Art. 14a Abs. 3 letzter Satz E-VStV).

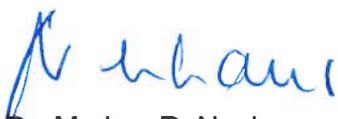
Diese Methode stellt rein formell auf eine Bilanzsicht ab, lässt aber eine allfällige Weiterverwendung der Mittel im Konzern ausser Acht, was den Verhältnissen von grossen Schweizer Konzernen kaum gerecht wird. Vielmehr sollte den Schweizer Konzernen grundsätzlich der Nachweis gestattet werden, dass die effektive Mittelverwendung im Ausland erfolgt, auch wenn die Mittel in einem ersten Schritt in die Schweiz zurückfliessen und von hier aus reinvestiert werden. Wird ein solch freiwilliger Nachweis nicht angetreten oder erbracht, kann auf den Eigenkapitaltest gemäss derzeitigem Vorschlag abgestellt werden.

Wie eingangs erwähnt, geht der Vorschlag in die richtige Richtung – dies ist positiv. Den Schweizer Konzernen könnte aber steuerrechtlich vertretbar und praktikabel umsetzbar gar grössere Flexibilität zugesprochen werden. Im Lichte der internationalen Entwicklungen wäre der Zeitpunkt dafür der Richtige.

Unabhängig von der Lösung die weiter verfolgt wird, wäre allerdings eine Klarstellung wünschenswert, dass ein Mittelrückfluss aus einer inländisch garantierten Auslandsemission an eine Schweizer Konzerngesellschaft im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Emittentin (bzw. in weitergehendem Umfang bei entsprechendem Nachweis wie oben ausgeführt) keine Umqualifikation der Auslandsemission in eine inländische Anleihe bewirkt. Dies ergibt sich im erläuternden Bericht einzig indirekt aus dem Beispiel auf Seite 7.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Kommission Steuern